

Stand: 01.12.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der datenschutz cert GmbH

§ 1 Allgemeines, Einbeziehung der AGB

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden mit Vertragsschluss ergänzender Bestandteil eines jeden mit der datenschutz cert GmbH abgeschlossenen Vertrages.
- (2) Die AGB der datenschutz cert GmbH gelten ausschließlich und auch bei evtl. entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des*der Vertragspartners*in. Vertragsbedingungen des*der Vertragspartners*in werden auch dann nicht vertraglicher Bestandteil, wenn die datenschutz cert GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsmodalitäten

- (1) Der jeweilige Vertragsgegenstand bzw. die jeweilige Leistung der datenschutz cert GmbH ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH sowie ggf. aus den darin aufgeführten einschlägigen Regelwerken, Normen und Akkreditierungsbestimmungen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot aufgeführt sind und welche durch den*die Auftraggeber*in angewiesen werden, werden gegen gesondert angebotene Vergütung ausgeführt.

- (2) Ist eine Konformitätsbewertung (dies ist insbesondere eine Auditierung, Begutachtung, Evaluierung, Verifizierung, Inspektion, Validierung, Messung, Prüfung, Bestätigung, Bescheinigung, Revisionen, Zertifizierung, Testierung, Penetrationstests, Gütesiegelung) Vertragsgegenstand, liegt ein Dienstvertragsverhältnis gemäß §§611 ff. BGB vor. Es wird von der datenschutz cert GmbH keinesfalls eine für den*die Vertragspartner*in positive Konformitätsbewertung zugesichert oder als Erfolg geschuldet.
- (3) Leistungsfristen und -termine werden durch Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des*der Auftraggebers*in berechnet und sind nur verbindlich, wenn sie von der datenschutz cert GmbH schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.

- (4) Verbindlich vereinbarte Fristen beginnen zu laufen, wenn der*die Auftraggeber*in die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen fristgemäß vorgelegt hat und sonstigen notwendigen Mitwirkungspflichten für die Vertragserfüllung nachgekommen ist.
- (5) Die Lieferung von Arbeitsergebnissen erfolgt zu dem individuell vereinbarten Termin, wobei dieser Termin nicht als Fixgeschäft i.S.d. § 323 Absatz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt. Das Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt befreit die datenschutz cert GmbH von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.
- (6) Bei nicht fristgerechter vereinbarter Leistung durch die datenschutz cert GmbH kann der*die Auftraggeber*in eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, wenn innerhalb dieser Frist keine Leistung erfolgt.
- (7) Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH oder ggf. aus den darin aufgeführten Regelwerken, Normen oder aus akkreditierten Kriterien. Ist kein Ort bestimmt, wird die Leistung der datenschutz cert GmbH an dem Ort erbracht, wo sie der*die zuständige Erfüllungsgehilfe*in oder gesetzliche Vertreter*in der datenschutz cert GmbH festlegt (z.B. als Remote-Audit oder vor Ort am Sitz des*der Auftraggebers*in).

§ 3 Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

- (1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Fortschritt der vertraglich vereinbarten Leistung. Sind mehrere Arbeitspakete oder Teilleistungen vereinbart, können Teilrechnungen nach jedem durchgeführten Arbeitspaket oder nach jeder Teilleistung durch die datenschutz cert GmbH an den*die Auftraggeber*in gestellt werden, die in der Schlussrechnung berücksichtigt werden. Sind mehr als 5 Arbeitstage zur Leistungserbringung vereinbart, kann die datenschutz cert GmbH einen Kostenvorschuss i.H.v. 30% verlangen.
- (2) Verlangt die datenschutz cert GmbH keinen Kostenvorschuss, ist sie berechtigt, 10% der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls die vereinbarte Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss oder dem vereinbarten Projekt- bzw. Leistungsbeginn von dem*der Auftraggeber*in abgerufen wird.
- (3) Der maßgebliche Abrechnungspreis für die von der datenschutz cert GmbH erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweils letztgültigen Angebot bzw. dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach vereinbartem Aufwand.
- (4) Alle Beträge gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (USt).

- (5) Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Beahlt der*die Schuldner*in innerhalb dieser Frist die Rechnung der datenschutz cert GmbH nicht oder nicht vollständig, so kommt der*die Schuldner*in auch ohne Mahnung in den Verzug.
- (6) Eine Aufrechnung ist dem*der Vertragspartner*in nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung möglich.
- (7) Befindet sich der*die Auftraggeber*in mit der Rechnungsbegleichung in Verzug, ist die datenschutz cert GmbH vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen bzw. 9 % über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugs pauschale i.H.v. 40,- € zu verlangen, wenn der*die Schuldner*in kein*keine Verbraucher*in im Sinne des BGB ist.
- (8) Erfolgt durch den*die Auftraggeber*in trotz Zahlungsaufforderung mit einer Nachfristsetzung der datenschutz cert GmbH keine Rechnungsbegleichung oder ist ein Insolvenzverfahren gegen den*die Vertragspartner*in eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden, ist die datenschutz cert GmbH berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, ggf. erteilte Zertifikate zu entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und die weitere Leistungserbringung zu verweigern.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der*Die Auftraggeber*in stellt der datenschutz cert GmbH bzw. den mit der Projekt-, Prüfungs- oder Vertragsdurchführung beauftragten Beschäftigten rechtzeitig alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung und erfüllt sämtliche Mitwirkungspflichten, die für die Vertragserfüllung durch die datenschutz cert GmbH erforderlich sind. Ist für die Durchführung des Vertrags eine Besichtigung von Systemen oder ein Vor-Ort-Besuch im Einflussbereich des*der Auftraggebers*in erforderlich, gewährt der*die Auftraggeber*in entsprechenden Zugang hierzu.
- (2) Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner*innen, die die Beschäftigten der datenschutz cert GmbH im Rahmen der Vereinbarung unterstützen.
- (3) Änderungen, die sich auf Arbeitsergebnisse, Bewertungen oder die Gültigkeit einer Konformitätsbewertung auswirken, zeigt der*die Auftraggeber*in unverzüglich an. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der technischen Spezifikationen eines zu zertifizierenden bzw. zu bewertenden Services, Produktes, Systems, der Unternehmensstruktur oder anderer relevanter Merkmale innerhalb des Geltungsbereiches (Scopes).

- (4) Erfüllt der*die Auftraggeber*in seine*ihre für die Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten trotz zweifacher Aufforderung mit Fristsetzung nicht, so ist die datenschutz cert GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurück zu treten und die bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten vertraglichen Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Vertragsdauer

Die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag oder aus dem jeweiligen Angebot der datenschutz cert GmbH. Ist kein Beendigungszeitpunkt festgelegt, so endet der Vertrag nach Abschluss der von der datenschutz cert GmbH zu erbringenden Leistungen, z.B. nach Abschluss der Konformitätsbewertung.

§ 6 Schlechtleistung und Kündigung

Gewährleistungsrechte wegen Schlechtleistung durch die datenschutz cert GmbH sind ausgeschlossen. Etwaige Mängel an den Vertragsleistungen der datenschutz cert GmbH müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das Recht des*der Vertragspartners*in zur Kündigung des Vertrages gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Die Qualität der jeweiligen Vertragsleistung durch die datenschutz cert GmbH richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. Angebot und aus den darin aufgeführten einschlägigen Regelwerken, Normen und Akkreditierungsbestimmungen.

§ 7 Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum und Rechte Dritter

- (1) Mit der Lieferung von Arbeitsergebnissen im Rahmen der Vertragsleistung überträgt die datenschutz cert GmbH dem*der Vertragspartner*in lediglich einfache Nutzungsrechte in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang, keinesfalls Lizenzrechte am geistigen Eigentum (gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte) der datenschutz cert GmbH und Dritter. Die datenschutz cert GmbH behält sich dabei alle Rechte zur internen Verwendung der Arbeitsergebnisse in gleicher oder veränderter Form vor.
- (2) Es ist Vertragspartnern*innen der datenschutz cert GmbH verboten, Veränderungen am geistigen Eigentum der datenschutz cert GmbH oder an erhaltenen Vertragsergebnissen (z.B. Kriterienkataloge, Gutachten, Berichte, Urkunden, Zertifikate, Siegel, Logos, Wort-/Bildmarken der datenschutz cert GmbH) vorzunehmen. Auch dürfen von der datenschutz cert GmbH erhaltene Nutzungsrechte nicht an Dritte zur Drittnutzung weitergegeben werden oder eine Drittnutzung durch einen*eine Vertragspartner*in der datenschutz cert GmbH erlaubt werden. Gleiches gilt für das geistige Eigentum Dritter.

- (3) Sämtliche Urheberrechte an den von der datenschutz cert GmbH, ihren Beschäftigten und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Kriterienkataloge, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Dokumente, Seminar- und Workshopinhalte, Präsentationen, Fragebeantwortungen etc.) verbleiben bei der datenschutz cert GmbH. Sie dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der*Die Auftraggeber*in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des*der Auftragnehmers*in zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der datenschutz cert GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- (4) Die datenschutz cert GmbH versichert, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach ihrer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung der Arbeitsergebnisse in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen. Etwas anderes kann zwischen der datenschutz cert GmbH und dem*der Vertragspartner*in schriftlich geregelt werden.
- (5) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, den Namen des*der Vertragspartners*in sowie ein Firmenlogo des*der Vertragspartners*in zu Referenzzwecken auf den Webseiten www.datenschutz-cert.de sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die datenschutz cert GmbH gewährleistet die Durchführung der Leistung mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.
- (2) Die datenschutz cert GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen diese Schäden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt haben. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Zweifache der Auftragssumme bzw. des betroffenen Arbeitspaketes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung bei Auftragserteilung oder bei Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet

werden muss (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden). Ein möglicher Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 281 Abs.1 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden, maximal auf 20% des Auftragswertes, begrenzt, es sei denn, den von der datenschutz cert GmbH eingesetzten Erfüllungsgehilfen*innen oder gesetzlichen Vertretern*innen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der*Die Auftraggeber*in ist erst nach Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für die Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit von abschließenden Arbeitsergebnissen der Konformitätsbewertungen (z.B. in Gutachten oder Berichten) in vertraglich geschuldeter Form zu einem bestimmten Zweck. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Informationen, Daten und Programmen des*der Auftraggebers*in und deren Wiederherstellung haftet die datenschutz cert GmbH nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen durch den*die Vertragspartner*in, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.

§ 9 Datenschutz

Als in den Geschäftsbereichen Datenschutz und Informationssicherheit tätiges Unternehmen ist der datenschutz cert GmbH der Schutz von personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen und Grundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung und Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Sämtliche zwischen der datenschutz cert GmbH und dem*der Vertragspartner*in im Rahmen des Vertragsverhältnisses und auch während der Vorverhandlungen vor Abschluss eines Vertrages ausgetauschten Informationen (u.a. Dokumente, Dateien, Konzepte, Ideen, Bilder und sonstige körperliche oder nichtkörperliche geistige Schöpfungen) gelten als vertraulich und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragszwecks benötigen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder anerkannten Akkreditierungsvereinbarungen zur Einsicht befugt sind. Dies gilt auch für Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden. Es zählen auch Informationen dazu, die durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützt sind oder unter eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht fallen oder sich das Geheimhaltungsinteresse aus der

Natur der Informationen heraus ergibt oder welche Kraft Sachzusammenhangs als vertraulich oder geheim zu betrachten sind. Bei einer Weitergabe von vertraulichen Informationen informieren sich die Vertragspartner*innen hierzu vorab, es sei denn, die Weitergabe ist offensichtlich, beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder behördlichen Anordnung oder Offenlegungspflicht.

- (2) Die Kommunikation der Beteiligten erfolgt unter Verwendung angemessener, auf dem aktuellen Stand der Technik stehender Sicherheitsstandards.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sämtliche Vertragspartner*innen dauerhaft auch über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 11 Gerichtsstand, Schriftform, Teilunwirksamkeit

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertrag gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist Bremen, sofern der*die Vertragspartner*in, Kaufmann*Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Bestimmung gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Übersetzung dieser AGB gelten die AGB in der deutschen Sprache ausschließlich.